

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und „oe24.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Wolfgang Sablatnig, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 10.12.2015 im Verfahren **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin von „krone.at“** und **gegen die oe24 GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **als Medieninhaberin von „oe24.at“** wie folgt entschieden:

Die Artikel **„Mord an Linzer Taxlerin: Täter in Hotel gefasst“**, erschienen am 23.04.2015 auf „krone.at“, **„Taxlerin getötet: Täter saß 20 Jahre wegen Mordes“**, erschienen am 24.04.2015 auf „krone.at“ und **„Taximord: Täter stach 34-mal auf sein Opfer ein“**, erschienen am 25.04.2015 auf „krone.at“ sowie **„Brutaler Mord an Taxlerin“**, erschienen am 21.04.2015 auf „oe24.at“ und **„Jagd auf den Taxi-Killer“**, erschienen am 24.04.2015 auf „oe24.at“, verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse, der Artikel **„Taximord: Täter stach 34-mal auf sein Opfer ein“**, erschienen am 25.04.2015 auf „krone.at“, darüber hinaus auch noch gegen Punkt 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wurde über die Ermordung einer Taxilenkerin, die Ermittlungsarbeit der Polizei und die Hintergründe des Falles sowie über die Festnahme eines Verdächtigen berichtet. In allen Artikeln wurden der Vorname und der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Opfers angeführt. Mit Ausnahme des Artikels auf „krone.at“ vom 23.04.2015 wurde auch das Alter der Verstorbenen genannt. Darüber hinaus wurden bei den Artikeln Fotos der Verstorbenen veröffentlicht.

Der Sohn der Verstorbenen bringt vor, dass die Berichte den Persönlichkeitsschutz der Verstorbenen missachten. Die Verstorbene sei keine Person des öffentlichen Lebens gewesen; es liege auch kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit vor.

Die Fotos der Verstorbenen seien nicht mit einem Augenbalken versehen worden; das für die „krone.at“-Artikel verwendete Foto des Verdächtigen hingegen schon. Dadurch sei klar zu erkennen, dass die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen hier höher bewertet worden seien als jene des Opfers. Die Veröffentlichung verstoße somit gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.

Bei den veröffentlichten Fotos handle es sich laut Auskunft des Sohnes um Privatfotos. Das am 23.04. und am 25.04.2015 auf „krone.at“ sowie bei beiden Artikeln auf „oe24.at“ veröffentlichte Foto stamme vom Facebook-Account der Betroffenen selbst, das zu dem Artikel vom 24.04.2015 auf „krone.at“ veröffentlichte Foto hingegen von seinem Facebook-Account. Weder die Verstorbene noch er habe der Veröffentlichung der Fotos zugestimmt. Dadurch sei gegen Punkt 8 (Materialbeschaffung) verstoßen worden.

Bei dem Artikel „Taximord: Täter stach 34-mal auf sein Opfer ein“ sei darüber hinaus gegen Punkt 6 (Intimsphäre) verstoßen worden. Die Veröffentlichung von Details darüber, wie jemand genau ums Leben gekommen sei, verletze die Intimsphäre der Verstorbenen.

Die Senate des Presserates haben bereits mehrfach festgestellt, dass der Persönlichkeitsschutz grundsätzlich auch über den Tod hinaus besteht (siehe die Entscheidungen 2011/S1-II, 2011/S2-I, 2011/78, 2012/60, 2013/S6-II, 2014/142,148/S7-II, 2015/048).

Die unverbildete Veröffentlichung von Bildern einer Ermordeten, offenbar ohne Zustimmung der nahen Angehörigen, verstößt nach Ansicht des Senats gegen den Persönlichkeitsschutz iSd Punktes 5 des Ehrenkodex. Bei der Berichterstattung über einen Mord erkennt der Senat grundsätzlich kein berechtigtes öffentliches Interesse daran, ein Bild der Ermordeten zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mordtat, wie hier, bereits aufgeklärt wurde.

Außerdem liegt auch ein Verstoß gegen Punkt 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex vor. Ein auf Facebook veröffentlichtes Foto ist ein Privatfoto, ungeachtet der Tatsache, dass es einer größeren Anzahl von Menschen zugänglich ist. Die Veröffentlichung eines solchen Fotos ohne Zustimmung der Verstorbenen bzw. ihres Sohnes missachtet Punkt 8.4 des Ehrenkodex, wonach Privatfotos ohne Zustimmung der Betroffenen nicht verwendet werden dürfen.

Der Artikel „Taximord: Täter stach 34-mal auf sein Opfer ein“ greift schließlich auch in den Schutz der Intimsphäre der Verstorbenen ein. An Details, wie genau die Ermordete umgekommen ist, besteht kein

öffentliches Interesse; nach Auffassung des Senats wurden hier lediglich die Sensationsinteressen mancher Leserinnen und Leser befriedigt.

Die Verstöße werden gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und von „oe24.at“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat

Senat 3

Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss

10.12.2015